

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### KEIN ANSPRUCH AUF ERLASS EINES ALLGEMEINEN VORSCHRIFT

#### VG Augsburg, Urt. v. 24.03.2015 – Au 3 K 15.79 – nicht rechtskräftig

In dem Rechtsstreit geht es um eine mögliche Verpflichtung der Beklagten, als Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zugleich zuständige Behörden i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) in Bezug auf die Einhaltung von Höchsttarifen eine allgemeine Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 zu erlassen.

Nach Ansicht des VG hat die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass die beklagten Aufgabenträger die begehrte allgemeine Vorschrift erlassen. Ein derartiger Anspruch ergebe sich weder aus dem Unions- noch aus dem Personenbeförderungsrecht. Aus Wortlaut und Systematik von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 VO 1370/2007 lasse sich nicht ableiten, dass die Aufgabenträger vorrangig auf das Instrument der allgemeinen Vorschrift zugreifen müssten. Es spreche vielmehr manches dafür, dass das Gegenteil zutrefte. Auch die Formulierung des § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG („kann“, „oder“) zeige, dass dem Instrument der allgemeinen Vorschrift kein Vorrang zukomme. Daher ergebe sich auch aus dem Gebot der eigenwirtschaftlichen Erbringung von Verkehrsleistungen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG) nichts anderes. Nach dem VG haben die Aufgabenträger ein Wahlrecht, mit welchem Instrument – öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder aber allgemeine Vorschrift – sie die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Verkehrsunternehmen sicherstellen und die dafür zu gewährenden Ausgleichsleistungen regeln. Dass die Beklagten die Auswahl des Finanzierungsinstruments nicht nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen hätten, sei nicht erkennbar.

#### Bedeutung für die Praxis

Mit dem VG Augsburg geht ein weiteres Gericht von einem Wahlrecht der Aufgabenträger zwischen Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages und dem Erlass einer allgemeinen Vorschrift aus. Diese Ansicht hatte schon das VG Münster (Urt. v. 24.10.2014, 10 K 2076/12, siehe Update 4/2014) vertreten. Das VG Augsburg tritt ausdrücklich der Auffassung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, entgegen, der ein solches Wahlrecht in Frage gestellt hatte.